

HE/GA 2/2005 vom 20.2.2005
Geschäftszeichen: S22 - 5561, 5759.1, 5759.2
gültig ab: sofort / gültig bis: 31.12.2006
Weisungscharakter: nein
Nur für den Dienstgebrauch: nein

SGB II

Förderung von Migranten im Kontext der Einführung des SGB II und des Zuwanderungsgesetzes

Projekt SGB II
Teilprojekt Markt & Integration
Stand: 25.01.2005



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

0	EINLEITUNG	2
1	ÄNDERUNGEN IN DEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN	2
2	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE UND DEN ÖRTLICHEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN	2
3	BEISPIELE FÜR WEITERFÜHRENDE FÖRDERMAßNAHMEN DURCH DIE BA BZW. DIE LEISTUNGSTRÄGER NACH DEM SGB II	2
	„Eva“ Projekt zur Entwicklung beruflicher Perspektiven für Migrantinnen aus Osteuropa.....	2
	Sprachförderung und berufliche Qualifizierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund	2
	Pforzheimer Stufenmodell	2
4	AUFNAHME IN DAS ARBEITSMARKTPROGRAMM UND DIE EINGLIEDERUNGSBILANZ	2

Anmerkung: Für die Gesamtgruppe der „Migrantinnen und Migranten“ wird durchgängig der Begriff „Migranten“ verwandt.

0 Einleitung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 wurde die Förderung von Migranten auf eine neue Grundlage gestellt.

Die erste wesentliche Änderung liegt im Inhalt und in den Zuständigkeiten für Fördermaßnahmen. Sprachförderung wird erweitert zu einer Integrationsförderung. Integrationskurse werden jetzt für alle Migrantengruppen gemeinsam durchgeführt. Zuständig ist seit dem Jahreswechsel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die BA bzw. die Leistungsträger nach dem SGB II sind insofern beteiligt als sie die Teilnahme von Leistungsempfängern nach dem SGB II an Integrationsmaßnahmen anregen können. Ihre Zuständigkeit für weiterführende Fördermaßnahmen bleibt unberührt.

Die zweite wesentliche Änderung liegt in den Zielgruppen. Bisher förderte die BA nur Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge im Rahmen spezieller Sprachmaßnahmen. Die Förderung erfolgte typischerweise in den ersten Monaten nach der Einreise in das Bundesgebiet. Seit Beginn dieses Jahres fördert das BAMF über die genannten Zielgruppen hinausgehend Migranten (Spätaussiedler und Ausländer), die auf Dauer im Bundesgebiet leben und arbeiten dürfen. In den Genuss der Förderung kommen einmal neu eingereiste Migranten und zum andern Ausländer, die sich schon länger im Bundesgebiet aufhalten (sog. Bestandsausländer). Für die letztgenannte Gruppe gab es bisher nur eine Förderung auf freiwilliger Basis durch den Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer“.

Nachfolgend werden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Förderung der Integrationskurse dargestellt. Weiter werden Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen der BA bzw. den Leistungsträgern nach dem SGB II und dem BAMF sowie den örtlichen Ausländerbehörden gemacht. Die Ausländerbehörden haben nach dem Zuwanderungsgesetz eine wichtige Funktion bei der Aufforderung bzw. Verpflichtung der Teilnehmer.

Im Anschluss daran werden drei Beispiele („best practise“) für weiterführende Fördermaßnahmen im Verantwortungsbereich der BA bzw. der Leistungsträger nach dem SGB II vorgestellt.

Abschließend wird kurz auf die notwendige Verankerung von Maßnahmen für Migranten im Arbeitsmarktprogramm der Agenturen für Arbeit beziehungsweise der Leistungsträger nach dem SGB II und in der Eingliederungsbilanz eingegangen.

1 Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen

Mit Inkrafttreten des SGB II und des Zuwanderungsgesetzes traten ab 1.1.05 folgende Rechtsänderungen in Kraft:

- Es wird die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern und von Spätaussiedlern gefördert (§ 43 Abs. 1 Zuwanderungsgesetz; Art. 6 zum Zuwanderungsgesetz i. V. m. § 9 Bundesvertriebenengesetz).
- Der genannte Personenkreis erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen Arbeitslosengeld II (zu SGB III – Leistungsempfängern siehe weiter unten).
- Die Sprachförderung wird im Rahmen von Integrationskursen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt (§ 43 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz).
- Ein *Ausländer* ist u. a. zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze dazu auffordert **und** wenn die leistungsbewilligende Stelle nach dem SGB II die Teilnahme angeregt hat (§ 44 a Abs. 1 Ziffer 2 a) Zuwanderungsgesetz).
- Im Falle der Nichtteilnahme aus von einem *Ausländer* zu vertretenden Gründen kann die leistungsbewilligende Stelle nach dem SGB II die Leistungen um bis zu 10 % kürzen (§ 44 a Abs. 3 Satz 2 Zuwanderungsgesetz).
- Bei einem *Spätaussiedler*, der Empfänger von Arbeitslosengeld II ist, gehört der Besuch von Integrationskursen ggfs. zu den in der Eingliederungsvereinbarung nach §15 SGB II zu vereinbarenden Bemühungen. Werden die hier festgelegten Pflichten nicht erfüllt, hat dies nach § 31 SGB II ggfs. leistungsrechtliche Konsequenzen.

*Vom Zuwanderungsgesetz her ist die Teilnahme von SGB III – Leistungsempfängern an Integrationskursen nicht ausgeschlossen. Lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme **nach dem Zuwanderungsgesetz** kann sich nur auf **Ausländer, die SGB II – Leistungsempfänger sind**, beziehen (s. o.). Die Teilnahme von SGB III – Leistungsempfängern kann ggfs. in der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden.*

Integrationskurse umfassen die Vermittlung von Sprachkenntnissen. Hierfür wird jeweils ein Basis- und ein Aufbausprachkurs durchgeführt. Weiter sollen die Teilnehmer an die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland herangeführt werden. Hierfür wird ein Orientierungskurs angeboten (§ 43 Abs. 2 und 3 Zuwanderungsgesetz). Der Basis- und der Aufbausprachkurs dauern jeweils 300 Stunden. Der Orientierungskurs hat einen Umfang von 30 Stunden. Nähere Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung können der Homepage des BAMF (www.bamf.de) entnommen werden.

Über diese Internetseite kann auch die „Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler“ (Integrationskursverordnung – IntV) eingesehen werden.

Die Integrationskurse können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere durch ein migrationspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem die bestehenden Integrationsangebote festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung vorgelegt werden (§ 45 Zuwanderungsgesetz) (siehe *dazu die Handlungsempfehlung 10 / 2004 vom 20.10.2004; Aktenzeichen: 5566.2*).

2 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den örtlichen Ausländerbehörden

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bedient sich zur Durchführung der Integrationskurse externer Träger. Der Modus der Zusammenarbeit mit den externen Trägern ist an den Modus der Zusammenarbeit zwischen der BA und den Trägern der freien Maßnahmen im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung angelehnt. Dies bedeutet unter anderem, dass potenzielle Maßnahmeteilnehmer Berechtigungsscheine erhalten und sich selbst einen Lehrgangplatz bei den vom BAMF zertifizierten Trägern aussuchen können.

Die für die Durchführung der Integrationsmaßnahmen vorgesehenen Mittel werden vom BAMF zentral verwaltet. Das BAMF hat - für 2005 - einen Bedarf an 138.000 Plätzen in Integrationskursen für neu eingereiste Migranten (Spätaussiedler und Ausländer) und - für die nächsten fünf Jahre - an 60.000 Plätzen für so genannte Bestandsfälle (Ausländer) eingeplant. Mindert sich der Bedarf für neu eingereiste Migranten, können entsprechend mehr Mittel für so genannte Bestandsfälle vorgesehen werden (und umgekehrt).

Die Verteilung der Teilnehmerplätze auf die Bezirke der örtlichen Ausländerbehörden nimmt das BAMF vor. Das Bundesamt setzt Regionalkoordinatoren ein, die als Ansprechpartner für die örtlichen Ausländerbehörden und die Leistungsträger nach dem SGB II zur Verfügung stehen.

Das BAMF sieht die vorrangig zu bewältigende Aufgabe in der Qualifizierung neu eingereister anspruchsberechtigter Migranten. Von daher empfiehlt es sich, dass die örtlichen Leistungsträger nach dem SGB II mit den Ausländerbehörden jeweils abstimmen, wie viele Plätze für so genannte Bestandsfälle bereitstehen.

Ist dies geklärt, stimmen sich die örtlichen Leistungsträger nach dem SGB II mit der Agentur für Arbeit ab, wie viele der Plätze für so genannte Bestandsfälle Leistungsbeziehern nach dem SGB III vorbehalten sein sollen. Dieser Anteil kann je nach Zusammensetzung des Personenkreises arbeitsloser Migranten von Agenturbezirk zu Agenturbezirk unterschiedlich hoch sein. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Großteil der für eine Teilnahme in Frage kommenden Personen Leistungsbezieher nach dem SGB II sein werden.

Den örtlichen Leistungsträgern nach dem SGB II wird empfohlen, im Wege ermessenslenkender Weisungen zu regeln, nach welchen Kriterien bei den so genannten Bestandsfällen Anregungen zur Teilnahme erfolgen sollen. Dabei sollten Zielgruppen in Abhängigkeit vom arbeitsmarktlichen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten bestimmt werden.

Bezüglich des Verfahrens ist zu differenzieren:

- **Verfahren bei neu eingereisten Migranten (Spätaussiedlern und Ausländern):**
Eine Beteiligung der BA bzw. der Leistungsträger nach dem SGB II ist hier nicht vorgesehen (Rechtsgrundlage u. a. § 44 a Abs. 1 Ziffer 1 und Satz 2 Zuwanderungsgesetz).
- **Verfahren bei Ausländern, die Leistungsbezieher nach dem SGB II sind:**
Die zuständige Fachkraft des örtlichen Leistungsträgers nach dem SGB II regt die Teilnahme nach § 44 a Abs.1 Ziffer 2 a) Zuwanderungsgesetz an. Sie teilt die vorgenommene Anregung der Ausländerbehörde mit. Sofern die Ausländerbehörde den Ausländer zur Teilnahme auffordert, erteilt sie ihm einen Berechtigungsschein, in dem sie auf die Verpflichtung zur Kursteilnahme und auf die erfolgte Anregung durch den örtlichen Leistungsträger nach dem SGB II hinweist. Sie leitet diesem eine Mehrfertigung des Berechtigungsscheins zu und informiert ihn später über eventuelle Verstöße gegen die Teilnahmepflicht.
- **Verfahren bei anderen Personen (v. a. Leistungsbezieher nach dem SGB III, Nichtleistungsbezieher)**
Eine Teilnahme dieses Personenkreises an Integrationskursen ist vom Zuwanderungsgesetz her nicht ausgeschlossen. Die BA bzw. die Leistungsträger nach dem SGB II haben hier aber keine gesetzlich verankerten Mitwirkungsbefugnisse. Sie können gegenüber der Ausländerbehörde eine Teilnahme im Einzelfall lediglich vorschlagen (u. a. bei besonderer Integrationsbedürftigkeit im Hinblick auf § 44 a Abs. 1 Ziffer 2 b) Zuwanderungsgesetz).

Der Besuch von Integrationskursen wird ggfs. in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

3 Beispiele für weiterführende Fördermaßnahmen durch die BA bzw. die Leistungsträger nach dem SGB II

Nicht immer wird es gelingen, Migranten ohne weitere über die Integrationskurse hinausgehende Hilfen beruflich einzugliedern. Migranten weisen typischerweise folgende Vermittlungshemmnisse auf:

Sprachdefizite:

Viele Migranten haben – teils, weil die Fördervoraussetzungen gefehlt haben, teils aus anderen Gründen – keine Sprach- bzw. Integrationskurse besucht. Auch künftig wird es aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, alle förderungsbedürftigen Migranten in Integrationskurse einzuweisen. Aber auch Migranten, die solche Maßnahmen besucht haben, weisen nicht immer die für eine Integration in den Arbeitsmarkt erforderlichen Deutschkenntnisse auf.

Qualifikationsdefizite:

Der Anteil Ungelernter ist bei erwerbsfähigen Migranten wesentlich höher als bei erwerbsfähigen Nichtmigranten. Haben Migranten im Herkunftsland berufliche Qualifikationen erworben, so sind diese häufig in Deutschland nicht oder nur eingeschränkt verwertbar.

Interkulturelle Divergenzen:

Die Herkunft von Migranten aus einem fremden Kulturkreis erschwert im Regelfall ihre arbeitsmarktliche Integration erheblich.

Ist die Integration von Migranten in Arbeit aus den genannten Gründen nicht möglich oder erheblich erschwert, ergeben sich für die Agenturen für Arbeit bzw. die Leistungsträger nach dem SGB II Handlungsnotwendigkeiten.

Nachfolgend werden drei praktische Beispiele für Maßnahmen genannt, in denen Sprachförderung mit einer beruflichen Förderung kombiniert wird. Diese Beispiele haben illustrativen Charakter. In der Praxis sind viele Varianten der Ausgestaltung solcher Maßnahmen möglich. Aus förderungsrechtlichen Gründen muss der Sprachanteil aber stets unter 50 % betragen. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte noch nach dem bis 31.12.2004 geltenden Recht. Eine Förderung der Maßnahmen nach dem seit Jahresbeginn geltenden Recht ist prinzipiell möglich.

Migranten, die solche kombinierten Maßnahmen erfolgreich durchlaufen, haben wesentlich bessere Chancen auf eine arbeitsmarktliche Integration. Soweit diese nach Maßnahmeabschluss nicht unmittelbar gelingt, ist doch wenigstens der Weg zum Besuch weiterführender Bildungsmaßnahmen geebnet. Hier können Migranten entweder einen beruflichen Abschluss erwerben oder das im Ausland erworbene berufliche Wissen an das hiesige Anforderungsniveau anpassen.

Beispiel 1

„Eva“ Projekt zur Entwicklung beruflicher Perspektiven für Migrantinnen aus Osteuropa

Träger:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V.

Die AWO verfügt über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten.

Zielgruppe:

Arbeitslose Frauen mit Migrationshintergrund, die bisher Sozialhilfe erhielten und keine anerkannten oder verwertbaren Berufsqualifikationen haben. Die Teilnehmerinnen kommen aus osteuropäischen Ländern. Sie haben – teilweise trotz bereits erfolgtem Besuch eines Sprachkurses – Verständigungsprobleme.

Zielsetzung:

Einstieg und Vorbereitung auf eine Tätigkeit in der Altenpflege (EVA)

"Eva" hilft Frauen mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven und der Job Suche.

Verlauf:

- 14 Monate dauert der Vorbereitungskurs, der auf den Stärken der Frauen (Organisationstalent sowie langjährige Erfahrungen in Haushaltsführung und Kindererziehung) aufbaut. Inhalt: Sprachtraining und Vermittlung von Kenntnissen in der Altenpflege.
- 12 Monate Praktikum in einem Altenheim mit wöchentlichem Schultag
- Intensive sozialpädagogische Unterstützung während des gesamten Qualifizierungszeitraums

http://www.awo.org/pub/awomag/1998-07/0998_62.html

Beispiel 2

Sprachförderung und berufliche Qualifizierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund

Träger:

„Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener“ BAJ e.V. Magdeburg. Der Verein befasst sich seit 1993 mit dem Personenkreis der Migrantinnen und Migranten.

Zielgruppen:

Junge Aussiedler / innen, die mit ihrem Familienverband nach Deutschland kamen. Die Angehörigen dieser Gruppe haben große Integrations- und Sprachprobleme. Die Entscheidung, nach Deutschland zu ziehen, wurde ihnen häufig von Eltern und Großeltern aufgezungen. Viele von ihnen sind deshalb nur wenig motiviert, sich hier einzuleben.

Junge (Kontingent-) Flüchtlinge und **Asylberechtigte** aus elf Ländern. Auch die Angehörigen dieser Gruppe verfügen über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse.

Zielsetzung:

Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit praktischer Tätigkeit. Steigerung der Chancen auf schulische Förderung (Nachholen des Hauptschulabschlusses), auf einen Ausbildungsplatz bzw. auf arbeitsmarktliche Integration.

Verlauf:

Einjähriger Sprachkurs im Umfang von 30 Stunden verknüpft mit zusätzlichen berufsvorbereitenden Inhalten (10 Stunden pro Woche). Nach Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zum Abschluss des Kurses erhalten die Teilnehmer / innen ein trägereigenes Zertifikat.

http://www.inbas.com/publikationen/download/info1_01.pdf

Beispiel 3

Pforzheimer Stufenmodell

Träger: Stadt Pforzheim

Zielgruppen:

Gering qualifizierte arbeitslose ausländische Mitbürger

Zielsetzung:

Mit dem Programm "Arbeit statt Sozialhilfe", das seit 1995 / 96 läuft, sowie dem Einstieg in die kommunale Beschäftigungsförderung seit dem Frühjahr 2000 schuf die Stadt Pforzheim wirkungsvolle Instrumente, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern und gemeinsam mit der Arbeitsagentur Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Verlauf:

Das Pforzheimer Stufenmodell beinhaltet verschiedene Beschäftigungsprojekte mit niedrigschwelligen praxisorientierten Arbeitsanforderungen. Es richtet sich insbesondere an Personen, die aufgrund fachlicher, persönlicher oder sozialer Defizite nur schwer einen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Insbesondere ausländische Arbeitslose können von dem Modell profitieren sofern sie die Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung und beruflichen Entwicklung nutzen. Beispiele sind: Berufsbegleitende *Sprachkurse* in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Pforzheim, das Ablegen von Führerscheinprüfungen, EDV-Kurse oder die berufspraktische und fachtheoretische Vorbereitung auf eine Ausbildung in einer Jugendwerkstatt. Neben der fachlichen Qualifikation gehört gerade für die ausländischen Teilnehmer die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und von alltags - beruflichem Hintergrundwissen - etwa zu den Sozialversicherungssystemen oder zu betrieblichen Organisationsformen - zum Ausbildungsprogramm.

http://www.isoplan.de/aid/2003-1/arbplatz_d.htm

Die Agenturen für Arbeit und die Leistungsträger nach dem SGB II sind aufgerufen ihren Beitrag zur Integration von Migranten zu leisten.

Sie sollten sich von dem Prinzip leiten lassen, die Eigenbemühungen von Migranten gezielt einzufordern und die Förderung auf die für eine arbeitsmarktliche Integration unabdingbar notwendigen Maßnahmen zu begrenzen.

Sind Fördermaßnahmen aber als notwendig erachtet worden, so sollten sie auch konsequent umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung sollen die Agenturen für Arbeit und die Leistungsträger nach dem SGB II mit allen maßgeblichen Akteuren vor Ort (Kommunalverwaltungen, Kirchen, Parteien, Verbände, Träger usw.) zusammenarbeiten und das Know How dieses Netzwerks gezielt nutzen. Zielrichtung sollte sein, zu einer Abstimmung der Angebote aller beteiligten Institutionen zu kommen.

Besondere Bedeutung hat dabei die Zusammenarbeit mit den kommunalen Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten. Diese koordinieren in der Regel das kommunale Leistungsangebot für Migranten. Deshalb sollten mit ihnen zunächst eingehende Gespräche geführt werden.

4 Aufnahme in das Arbeitsmarktprogramm und die Eingliederungsbilanz

Geplante Maßnahmen für Migranten sollten in das Arbeitsmarktprogramm der Agenturen für Arbeit bzw. der Leistungsträger nach dem SGB II aufgenommen werden.

In der Eingliederungsbilanz sollte über den Erfolg dieser Maßnahmen berichtet werden.